

Rundschreiben LBR 26/01

Betrifft: Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer einer von einem Trust oder einer Stiftung gehaltenen Gesellschaft und Eintragung in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (RBE)

Dieses Rundschreiben soll die beim RBE vorzunehmenden Schritte für Gesellschaften erläutern, die dem geänderten Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (nachstehend „Gesetz vom 13. Januar 2019“) unterliegen und von einem Trust oder einer Stiftung gehalten werden.

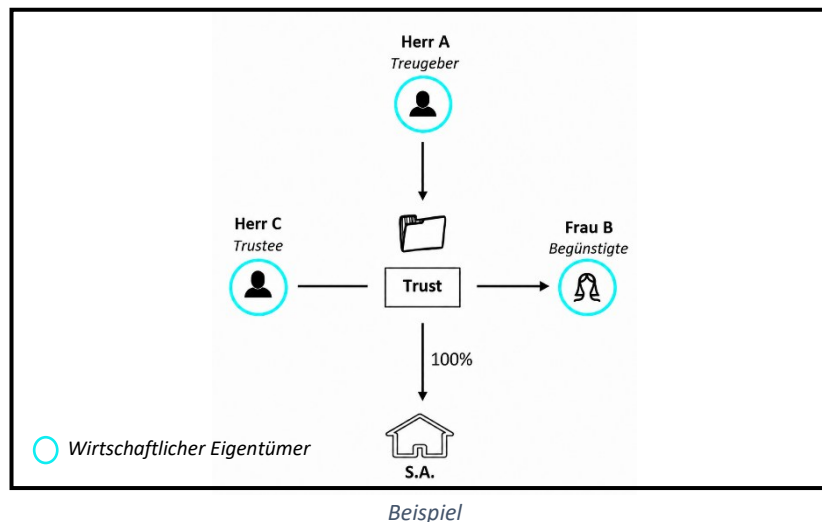
Vorab wird daran erinnert, dass es der unter das Gesetz vom 13. Januar 2019 fallenden eingetragenen Einrichtungen obliegt, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, um ihren bzw. ihre wirtschaftlichen Eigentümer – natürliche Personen - zu bestimmen. Luxembourg Business Registers (LBR) verweist auf seinen Leitfaden „[How to identify beneficial owners – Explanatory guide](#)“, der auf seiner Internetseite www.lbr.lu verfügbar ist. Darin wird die von LBR empfohlene Methode zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer ausführlich beschrieben und anhand von Beispielen erläutert.

Grundsätzlich entspricht die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers einer luxemburgischen Gesellschaft der Definition in Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe a) des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Danach ist wirtschaftlicher Eigentümer jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft letztlich steht, weil sie unmittelbar oder mittelbar einen ausreichenden prozentualen Anteil an Aktien, Stimmrechten oder eine Beteiligung am Kapital dieser Gesellschaft hält, einschließlich mittels Inhaberaktien oder durch Kontrolle auf andere Weise. Konnten trotz der durchgeführten Nachforschungen keine wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des vorgenannten Gesetzes ermittelt werden, gelten der bzw. die Personen, die der Führungsebene angehören, als wirtschaftliche Eigentümer und sind als solche in das RBE einzutragen.

Abweichend hiervon ist LBR der Auffassung, dass bei einer Gesellschaft, die von einem Trust oder einer Stiftung gehalten wird, die dem RBE mitzuteilenden wirtschaftlichen Eigentümer den wirtschaftlichen Eigentümern des zugrunde liegenden Trusts bzw. der zugrunde liegenden Stiftung entsprechen. In diesem Fall ist daher die Definition in Artikel 1 Absatz 7 Buchstaben b) und c) des vorgenannten geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 anzuwenden. Folgende natürliche Personen sind als wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft in das RBE einzutragen:

- der bzw. die Treugeber;
- der bzw. die Treuhänder oder Trustees;
- der bzw. die Protektoren, sofern vorhanden;
- die Begünstigten oder, sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sein werden, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Hauptinteresse die Rechtsvereinbarung oder juristische Person errichtet wurde oder tätig ist;
- jede andere natürliche Person, die durch unmittelbares oder mittelbares Eigentum oder auf andere Weise letztlich die Kontrolle ausübt.

Dieser Standpunkt steht im Lichte von Artikel 55 der Verordnung (EU) 2024/1624 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu sehen. Diese Verordnung ist zwar noch nicht verbindlich anzuwenden, ihre Grundsätze können jedoch als nützliche Auslegungshilfe dienen.



Beispiel

Zur Erinnerung: Die im RBE einzutragenden Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern sind in Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 aufgeführt, und zwar:

- Name und Vorname(n);
- Staatsangehörigkeit(en);
- Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr);
- Geburtsort;
- Wohnsitzland;
- genaue Privat- oder Geschäftsanschrift:
 - bei luxemburgischen Anschriften: der im Nationalen Register natürlicher Personen eingetragene gewöhnliche Wohnsitz oder, bei Geschäftsadressen, der Ort, die Straße und die Hausnummer, die im Nationalen Register der Ortschaften und Straßen gemäß Artikel 2 Buchstabe g) des geänderten Gesetzes vom 25. Juli 2002 zur Neuordnung der Kataster- und Topografieverwaltung eingetragen sind, sowie die Postleitzahl;
 - bei ausländischen Anschriften: die Ortschaft, die Straße und die Hausnummer im Ausland, die Postleitzahl und das Land;
- die Identifizierungsnummer gemäß dem geänderten Gesetz vom 19. Juni 2013 über die Identifizierung natürlicher Personen für Personen, die im nationalen Register der natürlichen Personen eingetragen sind;
- eine ausländische Identifizierungsnummer für nicht ansässige Personen, die nicht im nationalen Register der natürlichen Personen eingetragen sind;
- Art und Umfang der gehaltenen wirtschaftlichen Interessen.

LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS



Die aufgeführten Anmerkungen von LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS:

- sind allgemeiner Natur und betreffen keine bestimmte natürliche oder juristische Person;
- sind dokumentarischer und erläuternder Natur;
- sollen eine bestimmte Anzahl von Fragen der Anwender des RCS oder des RBE beantworten;
- haben keinen gesetzlichen Wert, das LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS kann in keinsten Weise dafür haftbar gemacht werden;
- sind nicht zwangsläufig vollständig, umfassend, genau oder aktuell;
- stellen keine professionelle oder juristische Meinung dar;
- stellen lediglich die Ansicht des LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS bezüglich einer bestimmten Anzahl von Fragen dar, vorbehaltlich der eventuellen Auslegung durch die entsprechenden Gerichte.